

Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Februar 1974; Anpassung an Bundesrecht betreffend Unternehmenssteuerreform II**

Datum: 17. Februar 2009

Nummer: 2009-033

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2009/033

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Februar 1974; Anpassung an Bundesrecht betreffend Unternehmenssteuerreform II

Regierungsprogramm 2008 - 2011 (Nr. 2.07.16)

Jahresprogramm 2009 (Nr. 2.07.16)

vom 17. Februar 2009

I N H A L T

1. Ausgangslage
2. Zielsetzung und Übersicht
3. Die einzelnen Änderungen
4. Regulierungsfolgeabschätzung
5. Vernehmlassungsergebnis
6. Finanzielle Auswirkungen
7. Parlamentarische Vorstösse
8. Antrag

1. Ausgangslage

Die eidgenössischen Räte haben die Unternehmenssteuerreform II (USTR II) in der Frühlingssession 2007 verabschiedet. Da das Referendum dagegen ergriffen wurde, fand am 24. Februar 2008 eine nationale Volksabstimmung statt. Durch die Annahme der Unternehmensteuerreform II in der Volksabstimmung wurden sowohl das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG) als auch das

Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) geändert. Diese neuen gesetzlichen Bestimmungen erfordern sowohl zwingende als auch fakultative Anpassungen im kantonalen Recht bis zum Jahr 2011. Würde keine Anpassung des kantonalen Steuergesetzes erfolgen, würden - bei widersprechendem kantonalen Recht - die geänderten Artikel des Steuerharmonisierungsgesetzes direkt Anwendung finden. Das kantonale Steuergesetz muss deshalb innert dieser Frist an die Vorgaben des Bundesrechts angepasst werden.

2. Zielsetzung und Übersicht

Mit den hier vorgeschlagenen Gesetzesänderungen soll im vorgegebenen Zeitrahmen eine inhaltliche und redaktionelle Übereinstimmung des kantonalen Steuergesetzes mit den anlässlich der Unternehmenssteuerreform II im Steuerharmonisierungsgesetz eingeführten Bestimmungen erreicht werden. Ebenso soll eine fakultative Bestimmung umgesetzt und wegen der Förderung der Standortattraktivität sowie aufgrund des landrätlichen Vorstosses Nr. [2002-309](#) bei den juristischen Personen die Anrechnung der Ertragssteuer an die Kapitalsteuer neu eingeführt werden.

Im Sinne einer Übersicht handelt es sich hauptsächlich um die folgenden zwingenden oder fakultativen (mit «f» gekennzeichnet) Anpassungen:

- Einführung des Kapitaleinlageprinzips bei Inhabern von Beteiligungsrechten;
- Einführung neuer Steueraufschubtatbestände bei Personengesellschaften; (für die Handänderungssteuer «f»)
- Anpassung der privilegierten Besteuerung bei der Liquidation von Personengesellschaften;
- Erleichterung bei der Ersatzbeschaffung von betriebsnotwendigem Anlagevermögen;
- Reduktion der Mindestquote beim Beteiligungsabzug von juristischen Personen;
- Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer von juristischen Personen («f»).

3. Die einzelnen Änderungen

3.1 Kommunale Ertragssteuer von Vereinen und Stiftungen (§ 19 Abs. 3 StG)

Bei der am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen ersten Unternehmenssteuerreform im Kanton Basel-Landschaft wurde die Besteuerung von Vereinen und Stiftungen derjenigen von «klassischen» juristischen Personen, also den Kapitalgesellschaften und Genossenschaften angeglichen. In der Zwischenzeit hat sich herausgestellt, dass diese An-

gleichung auf der Stufe der kommunalen Ertragssteuer noch nicht mit aller Konsequenz durchgeführt wurde, was nun nachgeholt werden soll. Die Gemeinden sollen sich bei der Ertragssteuer von Vereinen und Stiftungen nicht mehr nach dem Steuerfuss für natürliche Personen richten, sondern neu ebenfalls nach denjenigen Bandbreiten, wie sie für die Kapitalgesellschaften und Genossenschaften gelten. Damit kann die Angleichung konsequent durchgeführt und nunmehr abgeschlossen werden. Dies führt im Ergebnis dazu, dass punkto Steuersatz zwar tendenziell eine leichte Erhöhung erfolgt, in der Realität wird sich diese Erhöhung aber kaum spürbar auswirken, da die betroffenen Vereine und Stiftungen in der Regel keine namhaften Gewinne ausweisen.

3.2 Kapitaleinlageprinzip (§ 24 Buchst. e und § 60 Abs. 1; Art. 7b StHG)

Nach dem auch im Kanton Basel-Landschaft geltenden Nennwertprinzip ist jede geldwerte Leistung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft an den Anteilseigner, welche keine Rückzahlung des einbezahlten Grund- oder Stammkapitals darstellt, als Vermögensertrag zu besteuern. Aktionäre müssen deshalb gegenwärtig auch Aufgelder oder sonstige von ihnen auf das Konto «Reserven» einbezahlte Kapitalzuschüsse als Vermögensertrag versteuern, wenn diese an sie zurückfliessen (Substanz- oder Liquidationsdividende). Die USTR II sieht neu die Einführung des Kapitaleinlageprinzips vor. Danach sollen alle von Anteilseignern geleisteten Kapitaleinlagen, einschliesslich Aufgelder und Zuschüsse, bei Rückzahlung in das Privatvermögen gleich wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital behandelt und somit steuerfrei werden. Wie sich die Änderung konkret auswirkt, soll nachfolgend anhand von zwei Beispielen, die in der Praxis häufig vorkommen können, illustriert werden:

- **Kapitalerhöhung**

Die A AG hat 1'000 Aktien im Nennwert von je 100 Franken ausgegeben. Der Verkehrswert beträgt 250 Franken pro Aktie. Sie erhöht nun ihr Kapital um 100'000 Franken; diese Aktien werden durch einen neuen Aktionär liberiert. Damit der Wert der bisherigen Aktien nicht verwässert wird, muss der neue Aktionär nicht nur den Nennwert, sondern den Verkehrswert der neuen Aktien, d.h. gesamthaft 250'000 Franken einzahlen. Der neue Aktionär zahlt somit für die Liberierung des Kapitals 100'000 Franken und für den Werterhalt weitere 150'000 Franken in bar ein. Diese 150'000 Franken bilden das Aufgeld (sog. «Agio») und werden damit Teil der offenen Reserven der A AG. Wird die A AG irgendwann liquidiert, so sind nach geltendem Recht die 200'000 Franken Nennwert ohne Steuerfolgen an die Aktionäre rückzahlbar, die Auszahlung der 150'000 Franken Agio sowie der weiteren Reserven werden hingegen bei den Aktionären als Einkommen besteuert. Nach der neuen Regelung hat auch die Auszahlung dieses Agios keine Einkommenssteuerfolgen mehr beim privaten Aktionär.

- **Umwandlung eines Einzelunternehmens in eine AG**

Das Einzelunternehmen A weist ein Eigenkapital von 250'000 Franken aus. Der Inhaber A wandelt das Einzelunternehmen nun in eine AG um. Das Kapital des Einzelunternehmens kann dabei vollständig als Eigenkapital der neuen AG verwendet werden. Nach geltendem Recht wird A lediglich so weit als nötig Aktienkapital bilden, beispielsweise 100'000 Franken. Das restliche Kapital von 150'000 Franken wird er der AG als Fremdkapital zur Verfügung stellen. Damit kann er bei Bedarf oder bei der Liquidation diese Mittel ohne Einkommenssteuerfolgen aus der AG beziehen. Nach der Neuregelung des Kapitaleinlageprinzips kann er die AG soweit sinnvoll mit zusätzlichem Eigenkapital ausstatten und beispielsweise auch die restlichen 150'000 Franken als Agio einlegen. Denn die spätere Auszahlung dieses Agios wird keine Einkommenssteuerfolgen mehr haben.

Die neue Regelung dieses sog. «Kapitaleinlageprinzips» in § 24 Buchstabe b ist nicht nur harmonisierungsrechtlich geboten, sondern auch sachgerecht in der steuerlichen Auswirkung: was vom Anteilsinhaber als Eigenkapital in die Gesellschaft eingebracht wird, soll auch wieder ohne Steuerfolgen bezogen werden können. Das Pendant dazu ist bei der Kapitalsteuer in § 60 Absatz 1 die explizite Erwähnung solcher Einlagen, Aufgelde und Zuschüsse von Anteilsinhabern als Teil des steuerlich massgebenden Kapitals.

3.3 Steueraufschubtatbestände

3.3.1 Überführung aus dem Geschäfts- ins Privatvermögen (§ 25 Abs. 1 und 2 StG; Art. 8 Abs. 2^{bis} StHG)

Auf zum Geschäftsvermögen gehörenden Liegenschaften können Abschreibungen vorgenommen und dadurch allenfalls stille Reserven gebildet werden. Diese werden gegenwärtig im Umfang der wieder eingebrachten Abschreibungen dann als Geschäftseinkommen mit der Einkommenssteuer erfasst, wenn die Liegenschaft entweder verkauft, aufgewertet oder nicht mehr überwiegend für das Geschäft genutzt wird. In steuerlicher Hinsicht wird im letztgenannten Fall die Liegenschaft aus dem Geschäfts- ins Privatvermögen überführt. Obwohl zu diesem Zeitpunkt zwar effektiv kein Geld fliesst, werden die so wieder eingebrachten Abschreibungen aus steuersystematischen Gründen besteuert.

Diese schon bisher in der Praxis geltenden Grundsätze werden nun entsprechend den harmonisierungsrechtlichen Vorgaben im kantonalen Steuergesetz redaktionell genauer definiert, als es gegenwärtig der Fall ist. Bisher war nur die Aufwertung, Veräusserung und Überführung von beweglichem Vermögen explizit im Gesetz geregelt. Neu wird dies in allgemeiner Form zuerst in § 24 Buchstabe b erwähnt und sodann in § 25 Absätze 1 und 2 in spezieller Form ausführlich beschrieben.

Der in der USTR II vorgesehene Steueraufschub für die über dem Anlagewert liegenden Mehrwerte bei der Überführung von Liegenschaften vom Geschäfts- ins Privatvermögen ist im Kanton Basel-Landschaft nicht anwendbar, da diese Mehrwerte hier nicht besteu-

ert werden. Diese unterliegen nämlich der Grundstückgewinnsteuer und mangels Handänderung liegt kein Steuer auslösender Tatbestand vor.

3.3.2 Verpachtung eines Betriebes (§ 25 Abs. 3 StG; Art. 8 Abs. 2^{ter} StHG)

Entschliesst sich ein Unternehmer zur Verpachtung des Betriebes, so wird nach aktueller Praxis in der Regel dann eine Betriebsaufgabe und damit auch eine Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit angenommen, wenn die Verpachtung länger als fünf Jahre dauert. Neu gilt eine Verpachtung nur dann als Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit mit entsprechenden Einkommenssteuerfolgen, wenn der Unternehmer dies bei den Steuerbehörden beantragt. Damit können Gewinne bei der Aufgabe der unternehmerischen Tätigkeit erst dann besteuert werden, wenn ein Unternehmer dies auch tatsächlich tut, d.h. wenn der verpachtete Betrieb liquidiert oder verkauft wird. Ein Unternehmen kann so finanziell weniger belastet weitergeführt werden und sich dadurch wirtschaftlich auch besser entwickeln.

3.3.3 Überführung bei Erbteilung (§ 25 Abs. 4 StG; Art. 8 Abs. 2^{quater} StHG)

Falls bei einer Erbteilung der Geschäftsbetrieb nicht von allen Erben fortgeführt wird - was mangels Interesse oftmals vorkommen kann - kann neu die Besteuerung der stillen Reserven aufgeschoben werden. Auf entsprechendes Gesuch der Erben, welche das Unternehmen fortführen, kann deshalb ein Besteuerungsaufschub bis zur tatsächlichen Realisation gewährt werden. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die bisherigen Einkommenssteuerwerte übernommen werden.

3.4 Erleichterung der Ersatzbeschaffung

(§ 32 Abs. 1, § 73 Buchst. h und § 82 Abs. 4 und 5 StG; Art. 8 Abs. 4 StHG)

Ein Unternehmen, sei dies in der Form eines Einzel- oder Personenunternehmens oder einer juristische Person, muss seine Produktionsmittel (sog. «betriebsnotwendiges Anlagevermögen») nicht nur ersetzen, wenn diese amortisiert oder technisch überholt sind. Oftmals können auch Veränderungen am Markt oder technische Neuerungen eine Neuausrichtung der geschäftlichen Tätigkeit erforderlich machen. In solchen Fällen müssen die bisherigen Anlagegüter ganz oder teilweise ersetzt werden. In der Regel führt die Veräusserung zu einem steuerbaren Kapitalgewinn. Nach der heutigen Regelung kann dieser durch eine entsprechende Abschreibung auf dem Ersatzgut steuerlich kompensiert werden, wenn das Ersatzgut *die gleiche betriebliche Funktion* aufweist wie das ersetzte Anlagegut (sog. «Ersatzbeschaffung»). Bei technischen Neuerungen ist diese Funktionsgleichheit jedoch häufig nicht gegeben.

Um dennoch betriebswirtschaftlich notwendige Anpassungen nicht durch Steuerbelastungen zu behindern, verlangt die neue gesetzliche Regelung nur noch, dass das Ersatzobjekt betriebliches Anlagevermögen darstellt. Mit anderen Worten: eine *Funktions-*

identität ist nicht mehr erforderlich. Die steuerneutrale Übertragung von stillen Reserven auf ein Ersatzobjekt von selbständig Erwerbenden und juristischen Personen wird dadurch wesentlich erleichtert. Dank dieser Neuregelung können sich Unternehmen flexibler an ihr aktuelles Marktumfeld anpassen. Folgendes Beispiel soll dies verdeutlichen:

Ein Unternehmen besitzt einen Lastwagen (LKW). Das Unternehmen will nun den LKW verkaufen und mit dem Erlös eine neue EDV-Anlage erwerben. Nach geltendem Recht müsste das Ersatzgut ebenfalls ein LKW sein, damit die Mittel aus dem Verkauf des alten LKW's steuerneutral in den neuen LKW reinvestiert werden können, d.h. das Erfordernis der gleichen Funktion des Ersatzgutes müsste erfüllt sein. Nach der neuen Regelung kann das Unternehmen die Mittel aus dem Verkauf des LKWs ohne Steuerfolgen in die neue EDV-Anlage reinvestieren, d.h. das Erfordernis der gleichen betrieblichen Funktion des Ersatzgutes muss nicht mehr erfüllt werden.

Generell ausgeschlossen bleibt jedoch die steuerneutrale Ersatzbeschaffung von Liegenschaften durch bewegliches Anlagevermögen. Wenn jedoch die Liegenschaft durch eine andere Liegenschaft ersetzt wird, wobei diese nicht die gleiche Funktion erfüllen, sondern lediglich zum betriebsnotwendigen Anlagevermögen gehören muss, so entfällt auch die Erhebung der Grundstückgewinnsteuer auf diesem Vorgang (Steueraufschub gemäss § 73 Buchstabe h).

Neu soll gemäss § 80 Absätze 4 und 5 zudem auch auf die Erhebung einer Handänderungssteuer verzichtet werden, wenn der Veräusserer bzw. der Erwerber eine Ersatzbeschaffung von betriebsnotwendigen Liegenschaften des Anlagevermögens vornimmt; bisher war eine steuerfreie Ersatzbeschaffung bei der Handänderungssteuer nicht möglich. Die Ersatzbeschaffung bei der Handänderungssteuer ist durch das Steuerharmonisierungsgesetz zwar nicht vorgeschrieben, mit dessen Einführung soll aber die letzte noch bestehende Lücke in diesem Bereich geschlossen werden.

3.5 Betriebsaufgabe von Personen- und Einzelunternehmen (§ 36^{bis} und § 80^{bis} StG; Art. 11 Abs. 5 StHG)

Für Personen- und Einzelunternehmen sollen die Steuerfolgen bei der Geschäftsaufgabe gemildert werden. Wird eine selbständige Erwerbstätigkeit aufgrund von Alter oder Invalidität aufgegeben, so werden alle stillen Reserven auf dem Geschäftsvermögen realisiert. Dies kann dadurch geschehen, dass der Betrieb stillgelegt und das Umlauf- und das Anlagevermögen an Dritte veräussert oder ins Privatvermögen des Unternehmers überführt werden. Der Betrieb kann aber auch weiter bestehen bleiben und als Ganzes an Dritte verkauft werden. In beiden Fällen werden die stillen Reserven auf dem Geschäftsvermögen aufgelöst. Dieser Liquidationsgewinn stellt steuerbares Einkommen des Unternehmers dar. Nach heutiger Regelung werden diese Gewinne zum Zeitpunkt

der Auflösung normalerweise zusammen mit dem übrigen Einkommen erfasst. An einem Beispiel verdeutlicht sieht die gegenwärtige (Jahr 2008) Besteuerung eines Liquidationsgewinnes für eine ledige Person wie folgt aus (Zahlen in CHF):

Liquidationsgewinn	200'000 = steuerbar zusammen mit übrigem Einkommen
übriges Einkommen	120'000
Gesamteinkommen	320'000 = steuerbar zum Steuersatz eines Einkommens von 320'000 (15,98%)

Nur in ganz besonderen Fällen, d.h. bei fehlender oder völlig ungenügender Altersvorsorge, kann schon jetzt eine privilegierte und separate Besteuerung gemäss dem geltenden § 36^{bis} StG erfolgen. Solche Fälle verschwinden jedoch in der Praxis zunehmend, weil sich die 2. Säule auch bei den Selbständigerwerbenden je länger je mehr als attraktive Vorsorgelösung durchgesetzt hat. Zu dieser bisherigen Regelung nachfolgend ein Beispiel:

Liquidationsgewinn	200'000 = separat steuerbar zum Vorsorgetarif (mind. 2%)
übriges Einkommen	120'000 = steuerbar zum Steuersatz eines Einkommens von 120'000 (12,61%)

Um die Wirkungen der Steuerprogression generell zu mildern, werden bei der definitiven Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit ab einem Alter von 55 Jahren oder wegen Invalidität die in den letzten beiden Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven (Liquidationsgewinne) **neu immer separat**, d.h. nicht mehr zusammen mit dem übrigen Einkommen besteuert (Abs.1). Damit fällt auch das übrige Einkommen nicht in eine höhere Progressionsstufe. Hinter dieser Neuerung steht die Überlegung, dass Liquidationsgewinne ihrer Natur nach aufgeschobene, über mehrere Jahre hin erwirtschaftete ordentliche Jahresgewinne darstellen, die sich deshalb nicht direkt eins zu eins auf die Steuerprogression auswirken sollen. Deshalb soll für den anwendbaren Steuersatz gemäss § 34 Absatz 1 nur ein Drittel des Liquidationsgewinnes berücksichtigt werden. Analog zur Regelung bei der direkten Bundessteuer (2%) ist auch bei der Staatssteuer ein Mindestsatz vorgesehen (5%; Abs. 3).

Mit dem Liquidationsgewinn soll auch eine aktuell vorhandene Deckungslücke innerhalb der beruflichen Vorsorge (zweite Säule) geschlossen werden können. Deshalb können getätigte Einkäufe in diese Vorsorge vor der Berechnung der geschuldeten Steuer direkt vom Liquidationsgewinn abgezogen werden. Hat der Unternehmer seine Deckungslücke nicht oder nicht vollständig eingekauft oder ist er gar keiner beruflichen Vorsorge angeschlossen, so wird derjenige Betrag, der dieser effektiven oder nachzuweisenden «fiktiven» Deckungslücke innerhalb der beruflichen Vorsorge entspricht, wie eine Kapitalleis-

tung aus Vorsorge betrachtet und mit dem Vorsorgetarif gemäss § 36 besteuert (Abs. 2). Die Berechnung dieser fiktiven Deckungslücke richtet sich nach den bundesrechtlichen Bestimmungen bzw. Ausführungsvorschriften. Die Neuregelung lässt sich am Beispiel einer ledigen Person wie folgt darstellen:

Liquidationsgewinn	200'000	
Abzug Einkauf Vorsorge	- 30'000	
<i>Liquidationsgewinn netto</i>	<i>170'000</i>	
übrige Vorsorgelücke	70'000	= steuerbar zum Vorsorgetarif (mind. 2%)
Restbetrag Liquidationsgewinn	100'000	= steuerbar zum Steuersatz eines Einkommens von 33'333 (mind. 5%)
übriges Einkommen	120'000	= steuerbar zum Steuersatz eines Einkommens von 120'000 (12,61%)

Bei dieser Neuregelung bleibt die Privilegierung gemäss dem geltenden § 36^{bis} StG erhalten, weil Personen mit fehlender oder ungenügender Vorsorge entweder ihre aktuelle Deckungslücke vom Liquidationsgewinn in Abzug bringen können oder bei einer fiktiven Deckungslücke der Liquidationsgewinn in diesem Umfang ebenfalls dem Vorsorgetarif unterliegt. Die nachfolgende Übersicht zeigt die Belastung mit der Staatssteuer (*Tarif 2008 mit Vollsplitting*) nach geltender und neuer Regelung am Beispiel eines 65-jährigen verheirateten Unternehmers, welcher seinen Gewerbebetrieb liquidiert:

- **Heute:**

Liquidationsgewinn	200'000	
übriges Einkommen	120'000	
Abzug Einkauf Vorsorge	- 30'000	
Gesamteinkommen netto	290'000	= zum Steuersatz von 13,45% = 39'005

Staatssteuer total CHF 39'005.--

- **Neu:**

Liquidationsgewinn	200'000	
Abzug Einkauf Vorsorge	- 30'000	
<i>Liquidationsgewinn netto</i>	<i>170'000</i>	<i>davon</i>
übrige Vorsorgelücke	70'000	= zum Vorsorgetarif von 2% = 1'400
Restbetrag Liquidationsgewinn	100'000	= zum Steuersatz von 5% = 5'000
übriges Einkommen	120'000	= zum Steuersatz von 8,69% = 10'428

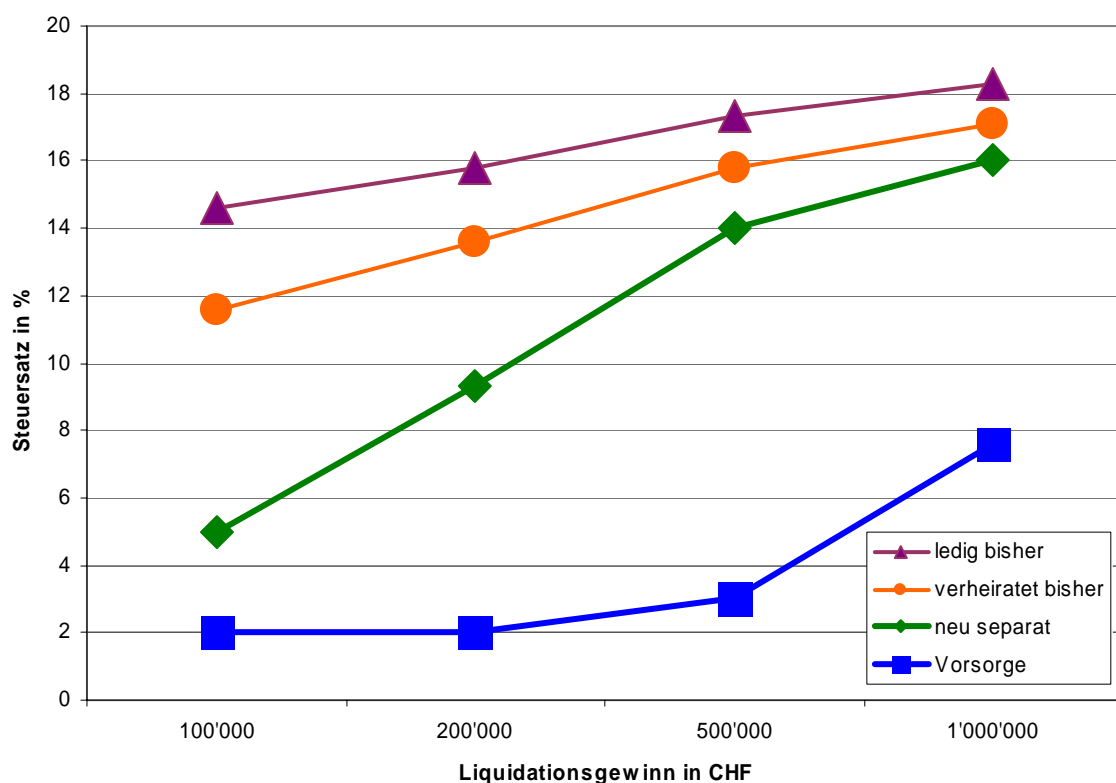
Staatssteuer total CHF 16'828.--

Als Grundsatz soll gelten, dass die neue separate Liquidationsbesteuerung günstiger ausfällt als die bisherige Regelung der Besteuerung zusammen mit dem übrigen Ein-

kommen und die Besteuerung als Vorsorgeleistung günstiger als die separate Liquidationsbesteuerung. Unter Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen wird deshalb vorgeschlagen, die separate Liquidationsbesteuerung zum Steuersatz eines Drittels des Liquidationsgewinnes vorzunehmen. Dieses Ergebnis soll die nachfolgende tabellarische bzw. grafische Übersicht veranschaulichen:

Liquidationsgewinn in CHF	Steuersatz bisher (*) ledig	Steuersatz bisher (*) verheiratet	Steuersatz neu separat bei 1/3	Steuersatz bei Vorsorge
100'000	14,6%	11,6%	5%	2%
200'000	15,8%	13,6%	9,3%	2%
500'000	17,3%	15,8%	14%	3%
1 Mio	18,3%	17,1%	16%	7,6%

(*) Bei diesen Beispielen wird ein übriges Einkommen von CHF 100'000.-- angenommen



Die gleiche steuerliche Privilegierung soll auch bei der Grundstückgewinnsteuer infolge Veräusserung von Geschäftsliegenschaften anlässlich der Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit eingeführt werden. Wie bei der Einkommenssteuer in § 36^{bis} werden in §

80^{bis} die gleichen Voraussetzungen erwähnt. Bei einer alters- oder invaliditätsbedingt vorgenommenen Liquidation des Unternehmens werden deshalb die dabei erzielten Grundstücksgewinne der letzten beiden Jahre ab einem Gewinn von rund 7'000 Franken milder besteuert (Abs. 3). Zudem werden sie sozusagen als Vorsorgeleistung qualifiziert, wenn eine entsprechend hohe Vorsorgelücke besteht. Ebenso können bei der Grundstücksgewinnsteuer auch Einkaufsbeiträge in die berufliche Vorsorge abgezogen werden, soweit diese bei der Einkommensteuer nicht oder noch nicht vollständig berücksichtigt worden sind. Diese Neuregelung präzisiert bzw. ergänzt die bisher bewährte Regelung in § 80^{bis} bei ungenügender Altersvorsorge.

Die steuerlich privilegierte Behandlung kommt auch bei der Liquidation des Unternehmens durch die Erben bzw. im Rahmen der Erbteilung zur Anwendung, wenn diese das Unternehmen des verstorbenen Erblassers nicht weiterführen wollen. Die steuerliche Abrechnung erfolgt dabei spätestens fünf Jahre nach Ablauf des Todesjahres.

3.6 Bewertung von beweglichem Geschäftsvermögen zum Buchwert (§ 42 Abs. 1 und 2 StG; Art. 14 Abs. 3 StHG)

Für die Erhebung der Vermögenssteuer wird das Vermögen grundsätzlich zum Verkehrswert bewertet. Hält ein Personen- oder Einzelunternehmen im Geschäftsvermögen heute Wertschriften, so werden diese bei der Vermögenssteuer folglich mit dem Verkehrs- resp. kantonalen Steuerwert berücksichtigt. Die neue gesetzliche Regelung folgt nun steuersystematisch konsequent dem Buchwertprinzip und sieht für das bewegliche Geschäftsvermögen vor, dass dieses zum Buchwert resp. zum für die Einkommenssteuer massgeblichen Wert besteuert wird. Für die kantonale Vermögenssteuer wird deshalb neu direkt der Buchwert der Wertschriften aus der Geschäftsbilanz übernommen. Damit gelten für die Vermögensteuer statt des bisherigen Steuerwertes die ursprünglichen Anschaffungskosten, allenfalls reduziert um die anerkannt vorgenommenen Abschreibungen.

3.7 Mindestquote bei Ersatzbeschaffung von Beteiligungen (§ 55 Abs. 2 und 3 StG; Art. 24 Abs. 4^{bis} und Art. 28 Abs. 1^{ter} StHG)

Eine Ersatzbeschaffung (siehe dazu Ziffer 3.4) von Beteiligungen an anderen Gesellschaften ist neu möglich, wenn die veräusserte Beteiligung mind. 10 Prozent des Kapitals oder 10 Prozent des Gewinns und der Reserven der anderen Gesellschaft ausmacht. Bisher hat die Mindestquote 20 Prozent des Kapitals betragen. Eine steuerneutrale Übertragung der stillen Reserven auf solchen Beteiligungen kann aber gemäss § 55 Absatz 2 nur dann vorgenommen werden, wenn die veräusserte Beteiligung mindestens ein Jahr lang im Besitz der übertragenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.

Die Regelung betreffend Wertberichtigungen und Abschreibungen auf solchen Beteiligungen wird in § 55 Absatz 3 ebenfalls entsprechend angepasst.

3.8 Mindestquote beim Beteiligungsabzug (§ 59 Abs. 1 und 5 Buchst. b StG; Art. 28 Abs. 1 und 1^{bis} StHG)

Hält eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft heute eine Beteiligung von mindestens 20 Prozent oder 2 Millionen Franken Verkehrswert an einer anderen Gesellschaft, so werden Dividenden aus dieser Beteiligung mit dem Beteiligungsabzug faktisch von der Besteuerung freigestellt. Damit wird eine wirtschaftliche Mehrfachbelastung vermieden. Der Beteiligungsabzug wurde mit einer früheren Unternehmenssteuerreform erfolgreich eingeführt. Mit der heutigen Reform wird dieser Weg weiter ausgebaut und die Grenze für solche Beteiligungen auf mindestens 10 Prozent oder 1 Million Franken Verkehrswert gesenkt. Es können auch Anteilsrechte und Genussscheine vom Beteiligungsabzug profitieren, nämlich dann, wenn ein Anrecht auf mindestens 10 Prozent des Gewinns aus diesen Beteiligungen besteht (Abs. 1).

Der bereits heute wirksame Beteiligungsabzug auf Kapitalgewinnen wird neu ebenfalls für Beteiligungen von mindestens 10 Prozent möglich, wenn diese zumindest ein Jahr gehalten wurden. Wer einmal bei einem Verkauf beide Voraussetzungen erfüllt hat, soll zudem bei weiteren Teilveräusserungen den Beteiligungsabzug auch für Quoten beanspruchen können, die unter 10 Prozent liegen, sofern die Beteiligungsrechte am Ende des Steuerjahres vor dem Verkauf einen Verkehrswert von mindestens 1 Million Franken hatten (Abs. 5 Buchst. b).

3.9 Anrechnung der Ertragssteuer an die Kapitalsteuer (§ 62 StG; Art. 30 Abs. 2 StHG)

Auf Bundesebene wurde im Rahmen der Unternehmenssteuerreform 1997 bei der direkten Bundessteuer im Zusammenhang mit der Einführung des proportionalen Gewinnsteuersatzes die Kapitalsteuer vollständig abgeschafft. In den Kantonen ist ebenfalls eine Entwicklung weg von progressiven Tarifen hin zu proportionalen Gewinnsteuersätzen festzustellen, wie dies auch der Kanton Basel-Landschaft per 1. Januar 2008 mit dem neuen Doppeltarif getan hat. Mit dem Übergang zu einem proportionalen Gewinnsteuersatz entfällt eigentlich der Grund für die Erhebung einer Kapitalsteuer, ist diese doch dazu da, die Steuerbelastung von Unternehmen zu korrigieren, die zwar über viel Eigenkapital verfügen, die aber angesichts einer geringen Eigenkapitalrendite durch renditeabhängige Gewinnsteuern nur schwach belastet werden. Neu wird deshalb den Kantonen die Möglichkeit eingeräumt, die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer anzurechnen. Es handelt sich hier um eine fakultative Bestimmung im Steuerharmonisierungsgesetz, die im Kanton Basel-Landschaft aber möglichst schnell umgesetzt werden soll.

Die Anrechnung der Gewinn- resp. Ertragssteuer an die Kapitalsteuer verringert die effektive Grenz- und Durchschnittssteuerbelastung für eigenkapitalfinanzierte Investitionen von Kapitalgesellschaften. Der effektive Durchschnittssteuersatz misst die Steuerbelastung für hochrentable Investitionen und ist wichtig für Standortentscheide grosser, insbesondere international tätiger Unternehmen. Der effektive Grenzsteuersatz wiederum misst die Steuerbelastung, die bei einer zusätzlichen Investition anfällt; je niedriger die effektive Grenzsteuerbelastung auf Unternehmensebene ist, desto mehr Investitionen sind rentabel. Die vorgesehene Massnahme entlastet somit das Risikokapital und regt damit die Investitionstätigkeit an. Die Kapitalsteuer belastet zudem insbesondere junge Unternehmen mit einer hohen Kapitalintensität, was die Bildung von Eigenkapital aus der Geschäftstätigkeit erschwert. Mit der Anrechnung der Ertragssteuer an die Kapitalsteuer lässt sich deshalb in nachhaltiger Weise die Standortattraktivität des Kantons Basellandschaft insbesondere für kapitalintensive Produktions- und Forschungsbetriebe verbessern.

Aus Rücksicht auf die unterschiedliche finanzielle Situation der einzelnen Baselbieter Gemeinden und im Sinne der Gemeindeautonomie sollen die Gemeinden selbst bestimmen können, inwieweit diese auch eine Anrechnung der kommunalen Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer gewähren wollen oder nicht.

3.10 Anpassungen an das Kollektivanlagegesetz (KAG)

Auf Bundesebene wurde das Bundesgesetz über die Anlagefonds vom 18. März 1994 vollständig überarbeitet und durch das Bundesgesetz über die kollektiven Anlagen vom 23. Juni 2006 (KAG) ersetzt; dieses wurde per 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

Das KAG bezweckt zur Hauptsache die Vereinbarkeit der schweizerischen Anlagefondsgesetzgebung mit der Regelung der Europäischen Union, eine umfassende Gesetzgebung über die kollektiven Kapitalanlagen sowie die Attraktivitätssteigerung des Fondspotenzials Schweiz. Darin inbegriffen sind auch steuerliche Massnahmen. Als kollektive Kapitalanlagen gelten Vermögen, die von Anlegern zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage aufgebracht und für deren Rechnung verwaltet werden. Kollektive Kapitalanlagen können offen oder geschlossen sein. Zu den offenen Kapitalanlagen gehört neben dem vertraglich strukturierten Anlagefonds neu auch die Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV). Bei den geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen haben die Anleger - im Gegensatz zu den offenen Kapitalanlagen - keinen Rechtsanspruch auf Rückgabe ihres Anteils am Nettoinventarwert. Geschlossene kollektive Kapitalanlagen weisen entweder die Form der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen oder jene der Investmentgesellschaft mit festem Kapital (SICAF) auf.

Mit dem KAG wurden unter anderem auch das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer und das Steuerharmonisierungsgesetz geändert. Daraus ergeben sich zwingende Anpassungen auf kantonaler Ebene, die in den §§ 7 Abs. 4, 16 Abs. 1 Buchst. g, 24 Buchst. e^{ter}, 46 Abs. 6, 52 Abs. 2^{bis} und 67 Abs. 4 StG jetzt umgesetzt werden.

3.11 Redaktionelle Anpassung an das Gaststaatgesetz

Das Bundesgesetz vom 22. Juni 2007 über die von der Schweiz als Gaststaat gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen sowie finanziellen Beiträge (Gaststaatgesetz) ist am 1. Januar 2008 in Kraft getreten. In diesem Gesetz werden die Nutzniesser der Vorrechte und Immunitäten im Sinn des internationalen Rechts geregelt. Darin enthalten sind unter anderem auch gewisse Privilegien im Steuerbereich. Dementsprechend gewährt die Schweiz als Gaststaat internationalen Gremien Steuerbefreiungen. Desgleichen sind auch die in offizieller Eigenschaft für diese Gremien tätigen Personen von den direkten Steuern befreit, entweder auf ihrem gesamten Einkommen und Vermögen innerhalb der vom Völkerrecht vorgesehenen Grenzen oder aber nur auf dem Gehalt aus der internationalen Tätigkeit. Der Umfang dieser Steuerbefreiung hängt von der Funktion der begünstigten Person ab.

Mit dem neuen Gaststaatgesetz wurden auch die entsprechenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer und des Steuerharmonisierungsgesetzes geändert. Es geht dabei vornehmlich darum, die Terminologie dem Gaststaatgesetz anzupassen. Die entsprechende kantonale Bestimmung in § 16 Abs. 4 StG ist nun redaktionell zwingend dem Bundesrecht anzupassen.

3.12 Anpassung der steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven

Mit der Änderung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer und des Steuerharmonisierungsgesetzes wurde gleichzeitig auch das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1985 über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven geändert. Die Änderung beinhaltet, dass der Bundesrat ermächtigt wird, die Auflösung der bisher gebildeten Reserven anzuordnen und das erwähnte Gesetz sodann aufzuheben. Die sinn-gemäss gleiche Regelung erfolgt nun zwingend auf kantonaler Ebene, indem das Gesetz über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven vom 5. Dezember 1988 entsprechend ergänzt wird (neuer § 14). Am 12. Dezember 2008 hat der Bundesrat entschieden, die noch bestehenden Arbeitsbeschaffungsreserven per 1. Januar 2009 letztmals allgemein freizugeben.

3.13 Formelle Aufhebung eines überholten Landratsbeschlusses

Bei dieser Gelegenheit wird die materiell schon lange veraltete Verordnung vom 15. Oktober 1984 des Landrates über die Berücksichtigung der Geldwertveränderung bei der

Einkommenssteuer formell aufgehoben. Die Berücksichtigung der jährlichen Teuerung beim Einkommenssteuertarif wird heute aufgrund von § 20 StG automatisch vorgenommen.

4. Regulierungsfolgeabschätzung

Es handelt sich bei der hier vorgestellten Vorlage um eine durch die Revision des Steuerharmonisierungsgesetzes ausgelöste, grösstenteils zwingende Anpassung des kantonalen Steuergesetzes. Die KMU sind davon in administrativer Hinsicht nicht betroffen und sie werden durch diese Gesetzesänderung nicht mit zusätzlichem administrativem Aufwand belastet. In steuerlicher Hinsicht werden sie sogar entlastet. Auch die Auflösung von allfällig gebildeten Arbeitsbeschaffungsreserven richtet sich nach dem Bundesrecht, welches keine alternative kantonale Lösung zulässt.

5. Vernehmlassungsergebnis

Der **VBLG** stimmt der Vorlage zu und begrüsst insbesondere, dass es den Gemeinden aufgrund der sehr verschiedenartigen Ausgangslage offensteht, ob sie die Anrechnung der Ertragssteuer an die Kapitalsteuer ebenfalls vornehmen wollen oder nicht. Diese kommunale Entscheidungskompetenz sei bei dieser Reform für die Gemeinden von zentraler Bedeutung.

Die **Gemeinden**, welche eine Stellungnahme abgegeben haben, schliessen sich überwiegend der Meinung des VBLG an. Vereinzelt wurde hingegen dafür plädiert, dass im Sinne der Vereinheitlichung und der Vermeidung eines zusätzlichen Steuerwettbewerbs unter den Gemeinden die Anrechnung der Ertragssteuer an die Kapitalsteuer auch auf kommunaler Ebene durchgesetzt werden solle. Im Gegensatz dazu wurde jedoch auch vereinzelt beantragt, auf eine solche Anrechnung gänzlich zu verzichten, da diese insbesondere Gemeinden mit kapitalintensiven Industriebetrieben benachteilige.

Die **FDP Baselland** begrüsst die Umsetzung der Unternehmenssteuerreform II und beurteilt diese als wirtschaftsfreundlich und liberal, ganz speziell die Anrechnung der Ertragssteuer an die Kapitalsteuer, mit welcher die Standortattraktivität gefördert wird.

Die **CVP Baselland** begrüsst grundsätzlich die Umsetzung der Unternehmenssteuerreform II, insbesondere auch die fakultative Anrechnung der Ertragssteuer an die Kapitalsteuer auf Gemeindeebene.

Die **SP Baselland** vertritt die Ansicht, dass bei der vom Bund nicht zwingend vorgegebenen Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer die damit verbundenen Steuerausfälle zu hoch seien. Die Baselbieter Stimmbevölkerung habe bei der eidg. Abstimmung

mung diese Reform der Unternehmensbesteuerung abgelehnt, weshalb solche Steuer-
geschenke zu vermeiden seien. Die vorgeschlagene Änderung von § 62 sei deshalb
auch zu streichen. Dies gelte sinngemäss auch für die über die zwingenden Bundesvor-
schriften hinausgehenden Steueraufschubtatbestände.

Die **Grünen Baselland** sind der Auffassung, dass nebst den bundesrechtlich zwingen-
den Vorgaben keine weiteren Steuererleichterungen auf kantonaler Ebene geschaffen
werden sollen, weshalb sie insbesondere die Anrechnung der Ertragssteuer an die Kapi-
talsteuer ablehnen.

Die **EVP Baselland** begrüsst grundsätzlich die Bestrebungen zur Förderung der Stand-
ortattraktivität. Angesichts der verschlechterten Wirtschaftslage erschienen die dadurch
verursachten Steuerausfälle aber als hoch. Sie befürchtet zudem, dass die fakultative
Anrechnung der Ertragssteuer an die Kapitalsteuer auf kommunaler Ebene einen uner-
wünschten Steuerwettbewerb unter den Gemeinden auslösen könnte.

Der **Hauseigentümerverband** Baselland begrüsst die rasche Umsetzung der Unter-
nehmenssteuerreform II, welche sogar über die zwingenden Bestimmungen hinausgeht
und damit zur Förderung der Standortattraktivität beiträgt.

Die **Wirtschaftskammer** Baselland begrüsst ebenfalls die rasche Umsetzung der Unter-
nehmenssteuerreform II. Sie gehe sogar über die zwingenden Bestimmungen hinaus,
trage damit zur Förderung der Standortattraktivität bei und sei speziell auf die Bedürf-
nisse der KMU zugeschnitten.

Die **Treuhand Kammer** Sektion Basel Region begrüsst die vorgesehenen Entlastungs-
massnahmen, regt aber an, dass bei der privilegierten Liquidationsbesteuerung noch
einen Schritt weiter gegangen werde (1/5 anstatt 1/3); ebenso solle die Anrechnung der
Ertragssteuer an die Kapitalsteuer auch für die Gemeindesteuern verbindlich sein. Zu-
dem wird für eine gänzliche Abschaffung der Handänderungssteuer plädiert.

Die **Handelskammer beider Basel** begrüsst die vorgesehenen Änderungen und Mass-
nahmen, welche die Standortattraktivität fördern, insbesondere die Anrechnung der Er-
tragssteuer an die Kapitalsteuer. Ferner wird angeregt, die beabsichtigten Änderungen
wenn immer möglich bereits auf den 1. Januar 2010 in Kraft zu setzen.

6. Finanzielle Auswirkungen

Das kantonale Steuergesetz erfährt mit dieser Anpassung an die Unternehmenssteuer-
reform II des Bundes eine Übereinstimmung mit den harmonisierungsrechtlichen Vorga-

ben des Steuerharmonisierungsgesetzes. Die damit zusammenhängenden finanziellen Auswirkungen sind schwierig einzuschätzen, weil sie sehr von den individuellen Gegebenheiten und Handlungsmöglichkeiten der jeweiligen Unternehmen abhängig sind. Für die folgenden Änderungen lassen sich jedoch konkrete Aussagen machen:

Die Anrechnung der Ertragssteuer an die Kapitalsteuer führt zu einer Reduktion des Kapitalsteuerertrags von jährlich gut 7 Millionen Franken. Die Gemeinden sind hier frei, ob sie die Regelung der Staatssteuer übernehmen wollen und damit ebenfalls Mindererträge berücksichtigen müssen. Die privilegierte Besteuerung von Liquidationsgewinnen sowie die Verringerung der Mindestquote beim Beteiligungsabzug bewirken schätzungsweise insgesamt etwa 3 Millionen Franken jährliche Mindererträge. Davon sind auch die Gemeinden gesamthaft im Umfang von rund 1,8 Millionen Franken betroffen.

Alle Massnahmen zusammen erhöhen jedoch auch die Standortattraktivität unseres Kantons. Inwieweit die obigen Steuerausfälle durch diese zusätzliche Standortattraktivität kompensiert werden können, lässt sich aber weder berechnen noch voraussehen.

Personelle Auswirkungen in der Steuerverwaltung sind durch die beschriebenen Änderungen nicht zu erwarten. Ebenso sollen die notwendigen Anpassungen an der Steuer-Software mit dem jährlichen, ordentlichen IT-Aufwand abgedeckt werden können.

7. Parlamentarische Vorstösse

In der landrätlichen Beratung der Vorlage Nr. [2007-034](#) vom 13. Februar 2007 über die Unternehmenssteuerreform wurde das Postulat Nr. [2002-309](#) der FDP-Fraktion vom 28. November 2002 (Abschaffung/Milderung der Kapitalsteuer bei juristischen Personen) nicht abgeschrieben, da der letzte Punkt, nämlich die Anrechnung der Kapitalsteuer an die Gewinnsteuer wegen der damals noch fehlenden Steuerharmonisierungsgrundlage nicht realisiert werden konnte. Dies wird nun aufgrund des inzwischen veränderten Steuerharmonisierungsgesetzes möglich und gemäss der vorliegenden Anschlussreform soll die Ertragssteuer an die Kapitalsteuer angerechnet werden. Damit ist das Begehren des Postulats [2002-309](#) erfüllt und dieses kann abgeschrieben werden.

In der Motion [2008-062](#) der FDP-Fraktion vom 13. März 2008 wird verlangt, dass das kantonale Steuerrecht der Unternehmenssteuerreform II des Bundes unverzüglich anzupassen und noch bestehende Lücken auf allen Ebenen zu schliessen seien. Gemäss der vorliegenden Anschlussreform wird diese Motion erfüllt.

8. Anträge

- Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, der Änderung des Steuergesetzes gemäss beiliegendem Entwurf zuzustimmen. Die gestaffelte Inkraftsetzung erfolgt in Koordination mit dem Bundesrecht.
- Das Postulat [2002-309](#) der FDP-Fraktion vom 28. November 2002 ist als erfüllt abzuschreiben.
- Die Motion [2008-062](#) der FDP-Fraktion vom 13. März 2008 ist als erfüllt abzuschreiben.

Liestal, 17. Februar 2009

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES
der Präsident:
Ballmer

der 2. Landschreiber:
Achermann

Beilage: Entwurf zur Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern

Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 7. Februar 1974 über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz)¹ wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 4

⁴ Das Einkommen der kollektiven Kapitalanlagen gemäss dem Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006² (KAG) wird den Anlegern anteilmässig zugerechnet; ausgenommen davon sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz.

§ 16 Absatz 1 Buchstabe g

¹ Von der Staats- und Gemeindesteuer sind befreit

- g. kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz, sofern deren Anleger ausschliesslich steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (Buchstabe a) oder steuerbefreite inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen (Buchstabe b) sind.

§ 16 Absatz 4

⁴ Die von der Steuerpflicht ausgenommenen begünstigten Personen nach Artikel 2 Absatz 2 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007³ werden insoweit nicht besteuert, als das Bundesrecht eine Steuerbefreiung vorsieht. Dies gilt auch für ausländische Staaten für ihre inländischen, ausschliesslich dem unmittelbaren Gebrauch der diplomatischen und konsularischen Vertretungen bestimmten Liegenschaften sowie die von der Steuerpflicht befreiten institutionellen Begünstigten nach Artikel 2 Absatz 1 des Gaststaatgesetzes für die Liegenschaften, die Eigentum der institutionellen Begünstigten sind und die von deren Dienststellen benützt werden.

¹ SGS 331; GS 25.427

² SR 951.31

³ SR 0192.12

§ 19 Absatz 3

³ Für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, Vereine, Stiftungen und die übrigen juristischen Personen im Sinne von § 66 gelten die §§ 58 und 62.

§ 24 Buchstaben b, e und e^{ter}

Zum steuerbaren Einkommen gehören insbesondere

- b. alle Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit, namentlich aus Handel, Gewerbe, Industrie, Land- oder Forstwirtschaft sowie aus freien Berufen, Kapitalgewinne aus Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Geschäftsvermögen mit Einschluss der Liquidationsgewinne sowie aus Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen oder in ausländische Betriebe oder Betriebsstätten. Als Geschäftsvermögen gelten alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen. Gleiches gilt für Beteiligungen von mindestens 20% am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, sofern der Eigentümer sie im Zeitpunkt des Erwerbs als Geschäftsvermögen erklärt;
- e. alle Einkünfte aus beweglichem Vermögen, namentlich Zinsen aus Guthaben, Dividenden und geldwerte Leistungen aus Beteiligungen aller Art unter Einschluss des über den Nennwert ausgeschütteten Liquidationserlöses, ferner Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung beweglicher Sachen oder nutzbarer Rechte aus immateriellem Güterrecht (Patente, Lizenzen usw.), aus Renten, aus geldwerten Vorteilen bei Nutzniessung sowie aus vertraglicher oder öffentlich-rechtlicher Nutzung. Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital;
- e.^{ter} Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen sind steuerbar, soweit die Gesamterträge die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen;

§ 25 3. Berechnung der Kapitalgewinne auf Geschäftsvermögen

¹ Als Kapitalgewinn gemäss § 24 Buchstabe b gilt bei Selbständigerwerbenden:

- a. bei beweglichem Vermögen die Aufwertung in der Höhe des verbuchten Mehrwertes;
- b. bei Veräusserung von beweglichem Geschäftsvermögen die Differenz zwischen Buchwert und Erlös;
- c. bei Überführung von beweglichem Geschäftsvermögen in das Privatvermögen die Differenz zwischen Buchwert und Verkehrswert.

² Wird eine Liegenschaft aufgewertet, veräussert oder aus dem Geschäftsvermögen in das Privatvermögen überführt, wird nur die Differenz zwischen den Anlagekosten und dem massgebenden Einkommenssteuerwert besteuert (wieder eingebrachte Abschreibungen).

³ Die Verpachtung eines Geschäftsbetriebs gilt nur auf Antrag der steuerpflichtigen Person als Überführung in das Privatvermögen.

⁴ Wird bei einer Erbteilung der Geschäftsbetrieb nicht von allen Erben fortgeführt, so wird die Besteuerung der stillen Reserven auf Gesuch der den Betrieb übernehmenden Erben bis zur späteren Realisierung aufgeschoben, soweit diese Erben die bisherigen für die Einkommenssteuer massgebenden Werte übernehmen.

§ 32 Absatz 1

¹ Werden Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, so können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragen werden, wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind und sich in der Schweiz befinden. Vorbehalten bleibt die Besteuerung beim Ersatz von Liegenschaften durch Gegenstände des beweglichen Vermögens.

§ 36^{bis} 4. Liquidationsgewinne bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit

¹ Wird die selbständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, so wird die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen besteuert.

² Einkaufsbeiträge zur Schliessung von Deckungslücken innerhalb der beruflichen Vorsorge sind abziehbar. Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, so wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den der Steuerpflichtige die Zulässigkeit eines Einkaufs in die berufliche Vorsorge nachweist, in gleicher Weise wie Kapitalleistungen aus Vorsorge gemäss § 36 erhoben.

³ Für die Bestimmung des auf den Restbetrag der realisierten stillen Reserven anwendbaren Steuersatzes gemäss § 34 Absatz 1 ist ein Drittel dieses Restbetrags massgebend, wobei der Steuersatz mindestens 5% beträgt. Die Sozialabzüge gemäss § 33 und § 34 Absatz 4 werden nicht gewährt.

⁴ Die gleiche Besteuerung gilt auch für den überlebenden Ehegatten, die anderen Erben und die Vermächtnisnehmer, sofern sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen; die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres des Erblassers.

§ 42 II. Bewertung - 1. Grundsatz

¹ Das Vermögen wird, soweit die nachstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes vorschreiben, zum Verkehrswert bewertet.

² Immaterielle Güter und bewegliches Vermögen, die zum Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Person gehören, werden zu dem für die Einkommenssteuer massgeblichen Wert bewertet.

§ 46 Absatz 6

⁶ Bei Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz ist die Wertdifferenz zwischen den Gesamtaktiven der kollektiven Kapitalanlage und deren direktem Grundbesitz steuerbar.

§ 52 Absatz 2^{bis}

^{2bis} Den übrigen juristischen Personen im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b gleichgestellt sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz nach Artikel 58 des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006 (KAG)⁴. Die Investmentgesellschaften mit festem Kapital nach Artikel 110 KAG werden wie Kapitalgesellschaften besteuert.

§ 55 Absätze 2 und 3

² Beim Ersatz von Beteiligungen können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals oder mindestens 10 Prozent des Gewinns und der Reserven der anderen Gesellschaft ausmacht und diese Beteiligung während mindestens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war. § 32 Absatz 2 findet sinngemäss Anwendung.

³ Wertberichtigungen sowie Abschreibungen auf den Gestehungskosten von Beteiligungen, welche die Voraussetzungen gemäss § 59 Absatz 5 Buchstabe b erfüllen, werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.

§ 59 Absatz 1

¹ Ist eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft beteiligt oder haben ihre Beteiligungsrechte einen Verkehrswert von mindestens einer Million Franken, so ermässigt sich die Ertragssteuer im Verhältnis des Nettoertrages aus den Beteiligungsrechten zum gesamten Reingewinn.

§ 59 Absatz 5 Buchstabe b

⁵ Kapitalgewinne werden bei der Berechnung der Ermässigung nur berücksichtigt:

- b. wenn die veräusserte Beteiligung mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer anderen Gesellschaft betrug oder einen Anspruch auf mindestens 10 Prozent des Gewinns und der Reserven einer anderen Gesellschaft begründete und während mindestens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war. Fällt die Beteiligungsquote infolge Teilveräusserung unter 10 Prozent, so kann die Ermässigung für jeden folgenden Veräusserungsgewinn nur gewährt werden, wenn die Beteiligungsrechte am Ende des Steuerjahres vor dem Verkauf einen Verkehrswert von mindestens einer Million Franken hatten.

§ 60 Absatz 1

¹ Gegenstand der Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften ist das Eigenkapital. Dieses besteht aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital, den in der Handelsbi-

⁴ SR 951.31

lanz ausgewiesenen Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen von Anteilsinhabern sowie den offenen und den als Ertrag versteuerten stillen Reserven.

§ 62 3. Kapitalsteuersatz

¹ Die Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt für den Staat 1.0 % des steuerbaren Kapitals. Die Ertragssteuer wird an die Kapitalsteuer angerechnet.

² Die Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt für die Gemeinde 1.75 - 2.75 % des steuerbaren Kapitals. Die Gemeinden setzen den Steuersatz innerhalb dieser Grenzen jährlich fest. Sie können die Ertragssteuer ebenfalls an die Kapitalsteuer anrechnen.

§ 67 Absatz 4

⁴ Die kollektiven Kapitalanlagen gemäss § 52 Absatz 2^{bis} unterliegen der Ertragssteuer für den Ertrag aus direktem Grundbesitz; der Kapitalsteuer unterliegen sie für den auf den direkten Grundbesitz entfallenden Anteil am Reinvermögen.

§ 73 Buchstabe h

Die Grundstückgewinnsteuer wird nicht erhoben

h. bei vollständiger oder teilweiser Veräusserung von Liegenschaften des betriebsnotwendigen Anlagevermögens im Sinne von § 32 Absatz 3 (ohne Landwirtschaftsbetriebe), soweit der Erlös in der Regel innert zweier Jahre zum Erwerb von Liegenschaften des betriebsnotwendigen Anlagevermögens in der Schweiz verwendet wird;

§ 80^{bis} VII. Grundstückgewinne bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit

¹ Wird die selbständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, so wird die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren erzielten Grundstückgewinne einheitlich besteuert.

² Einkaufsbeiträge zur Schliessung von Deckungslücken innerhalb der beruflichen Vorsorge sind als Gestehungskosten abziehbar, soweit sie nicht zuerst bei der Einkommenssteuer ganz oder teilweise berücksichtigt werden können. Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, so wird die Steuer auf dem Betrag der Gewinne, für den der Steuerpflichtige die Zulässigkeit eines Einkaufs in die berufliche Vorsorge nachweist, in gleicher Weise wie Kapitalleistungen aus Vorsorge gemäss § 36 erhoben.

³ Für die Bestimmung des auf den Restbetrag der erzielten Gewinne anwendbaren Steuersatzes gemäss § 80 ist die Hälfte dieses Restbetrags massgebend, wobei der Steuersatz mindestens 5% beträgt.

⁴ Die gleiche Besteuerung gilt auch für den überlebenden Ehegatten, die anderen Erben und die Vermächtnisnehmer, sofern sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen; die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres des Erblassers.

§ 82 Absätze 4 und 5

⁴ Die Handänderungssteuer wird beim Veräusserer nicht erhoben bei Veräusserung einer Liegenschaft des betriebsnotwendigen Anlagevermögens im Sinne von § 32 Absatz 3, sofern der Erlös in der Regel innert zweier Jahre zum Erwerb von Liegenschaften des betriebsnotwendigen Anlagevermögens in der Schweiz verwendet wird.

⁵ Die Handänderungssteuer wird beim Erwerber nicht erhoben beim Erwerb einer Liegenschaft des betriebsnotwendigen Anlagevermögens im Sinne von § 32 Absatz 3 als Ersatz für eine zuvor veräusserte Liegenschaft gemäss Absatz 4.

II.

1. Auf den 1. Januar 2010 treten in Kraft:

Die Änderungen von § 7 Absatz 4, § 16 Absatz 1 Buchstabe g, § 16 Absatz 4, § 19 Absatz 3, § 24 Buchstabe e^{ter}, § 42, § 46 Absatz 6, § 52 Absatz 2^{bis}, § 62, § 67 Absatz 4 sowie § 82 Absätze 4 und 5.

2. Auf den 1. Januar 2011 treten in Kraft:

Die Änderungen von § 24 Buchstaben b und e, § 25, 32 Absatz 1, § 36^{bis}, § 55 Absätze 2 und 3, § 59 Absatz 1, § 59 Absatz 5 Buchstabe b, § 60 Absatz 1, § 73 Buchstabe h sowie § 80^{bis}.

III.

Das Gesetz vom 5. Dezember 1988⁵ über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven wird wie folgt geändert:

§ 14 Aufhebung

Der Regierungsrat wird ermächtigt, nach der gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben durchzuführenden Auflösung der bestehenden Reserven, dieses Gesetz aufzuheben.

IV.

Die Änderung des Gesetzes über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

⁵ SGS 813; GS 30.51

V.

Die Verordnung vom 15. Oktober 1984⁶ über die Berücksichtigung der Geldwertveränderung bei der Einkommenssteuer wird aufgehoben.

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES

der Präsident:

der Landschreiber:

⁶ SGS 331.2; GS 28.705